

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub aus prophylaktischen Gründen

G UW

Dauer: Die Dauer des Urlaubs hängt von der Ansteckungsgefahr, die mit der jeweiligen Krankheit verbunden ist, ab.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Ja** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalster: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Das Gehalt wird weiterhin normale gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Der Urlaub ist nur kündbar, wenn das Personalmitglied vom Arzt gesund geschrieben wird.

Gesetzliche Bestimmungen:

D-31.03.2014
E.R.-20.07.2017

Prozedur:

Die vom Schulträger beauftragte Arbeitsmedizin kann einem Personalmitglied einen Urlaub aus prophylaktischen Gründen gewähren, um die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Der Beschluss der Arbeitsmedizin wird über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub kann beispielsweise einer Lehrperson gewährt werden, in deren Klasse ein Kind mit einer ansteckenden Krankheit sitzt oder in deren Haushalt eine ansteckende Krankheit herrscht.

Unter "ansteckender Krankheit" versteht man Krankheiten wie Diphtherie, Tuberkulose, Hepatitis oder Röteln.

Der Urlaub kann nicht mehr genommen werden, wenn die Ansteckung bereits erfolgt ist.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Ist das Personalmitglied beispielsweise nur während vier Tagen abwesend, ist ein Ersatz noch untersagt. Wird das Attest allerdings während des Zeitraums der Abwesenheit des Personalmitglieds verlängert, kann es ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn es einen Tag zwischen beiden Abwesenheiten arbeitet. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.